



BUNDESWEHR

Offen

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

A1-2035/0-6002



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Stand: August 2021

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	06.08.2021
Herausgebende Stelle:	BAIUSBw GS II 5
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Ja
Regelungsnummer, Version:	A1-2035/0-6002, Version 2
Ersetzt:	A1-2035/0-6002, Version 1.4
Aktenzeichen:	87-03-02
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	BAIUSBw Abteilungsleitung GS
Datum nächste Überprüfung:	05.08.2026
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 3.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
1.1	Zweck	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
2	Vorgehen und Meldewesen	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen an militärischen Pipelinesystemen und nationalen Großtanklagern im Inland	6
2.3	Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Dienststellen der Bundeswehr mit ständigem Sitz im Ausland	6
3	Berichtswesen	7
4	Katalog möglicher Maßnahmen	7
4.1	Sofortmaßnahmen	7
4.2	Weitere Maßnahmen	8
4.3	Folgemaßnahmen	8
5	Anlagen	9
5.1	Musternotfallplan bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Inland	9
5.2	Musternotfallplan bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einsatz	9
5.3	Bezugsjournal	9
5.4	Änderungsjournal	10

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Mit dieser Allgemeinen Regelung (AR) werden Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, zentral für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), geregelt. Hierbei wird zwischen Unfällen und Vorfällen im Inland und Einsatz, sowie innerhalb und außerhalb von durch die Bundeswehr (Bw) genutzten Liegenschaften und Einsatzliegenschaften unterschieden.

102. Darüber hinaus legt diese AR das Vorgehen bei Unfällen im Bereich militärischer Pipelinesysteme und Tanklager im Inland sowie in Dienststellen der Bundeswehr mit ständigem Sitz im Ausland fest.

1.2 Begriffsbestimmungen

103. Als **Unfall mit wassergefährdenden Stoffen** im Sinne dieser AR gilt das bestimmungswidrige Austreten, Auslaufen, Verschütten oder unkontrollierte Entweichen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine Abwasser- oder Wasserversorgungsanlage (nachfolgend Anlage), sofern dies eine schädliche Bodenveränderung und/ oder eine Verunreinigung eines Gewässers und/ oder eine Verunreinigung einer Anlage zur Folge hat oder haben könnte.

104. Als **Vorfall mit wassergefährdenden Stoffen** gilt das Austreten wassergefährdender Stoffe, deren Beseitigung mit sofort vor Ort verfügbaren Mitteln vollständig möglich und eine Schädigung der Umwelt somit ausgeschlossen ist. Auch Tropfverluste in Gewässer, z. B. in Hafenbecken, die sofort vollständig aufgenommen werden können, gelten als Vorfall.

105. **Sofortmaßnahmen** sind auf die Erste Hilfe und unmittelbare Gefahrenabwehr ausgerichtete und mit vor Ort verfügbaren Kräften und Mitteln getroffene Maßnahmen.

106. **Weitere Maßnahmen** sind alle qualifizierten Maßnahmen der Gefahrenabwehr des angeforderten Unterstützungspersonals/ der Hilfskräfte. Sie dienen der Schadensbegrenzung und schließen Schutzmaßnahmen/ Vorkehrungen gegen akute Gefahren ein.

107. **Folgemaßnahmen** schließen sich den weiteren Maßnahmen an. Sie zielen insbesondere auf das Wiederherstellen des früheren Zustandes vor dem Unfall, einschließlich der Entsorgung der entstandenen Abfälle sowie der Behebung eventuell eingetretener Schadenserweiterungen, ab.

108. Ein Katalog möglicher Sofort-, Folge- und weiterer Maßnahmen ist dem Abschnitt 4 zu entnehmen. Eine Umsetzung ist im Einzelfall von der jeweiligen Gefahrensituation und Lage abhängig.

2 Vorgehen und Meldewesen

2.1 Allgemeines

201. Die Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ)/ Einsatzwehrverwaltungsstellen (EinsWVSt) stellen für jede Liegenschaft ihres Zuständigkeitsbereichs einen „Notfallplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ auf. Hierzu sind die in Anlage 5.1 bzw. Anlage 5.2 vorgegebenen „Muster-Notfallpläne“ zu übernehmen und an den vorgesehenen Textpassagen entsprechend der Vorgaben sowie der örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Notfallplan enthält auch Angaben, wie außerhalb militärischer Liegenschaften vorzugehen ist.

202. Die Notfallpläne sind durch die BwDLZ/EinsWVSt allen Dienststellen/ Einheiten ihres Zuständigkeitsbereichs und allen beteiligten Fachbereichen zur Kenntnis zu geben und jährlich oder anlassbezogen zu aktualisieren. Das Merkblatt (Anlage 5.1.3/ Anlage 5.2.3 des Notfallplanes) ist an geeigneten Stellen, z. B. in Bereichen, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, auszuhängen.

203. Im Einsatz ist die Umsetzung der in den Notfallplänen vorgegebenen Maßnahmen stets der jeweiligen militärischen Lage anzupassen. Dies gilt insbesondere bei Unfällen/ Vorfällen außerhalb von Einsatzliegenschaften.

204. Werden im Einsatz Liegenschaften durch die Bw nur mitgenutzt, so sind keine eigenen Notfallpläne für diese Liegenschaften aufzustellen. Hier ist die Weisungslage der Host Nation zu beachten, sofern stationierungs-/ völkerrechtlich nichts Anderes geregelt ist.

205. Unberührt vom Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bleiben sonstige gesetzlich vorgeschriebene oder anlagenbezogen aufzustellende Alarm-, Gefahrenabwehr- und Maßnahmenpläne verbindlich.

206. Für die besonderen Belange und Vorgehensweise der seegehenden Einheiten der Marine ist die AR „Ständige Befehle der Flotte“ C1-280/0-3101 VS-NfD, Nr. 404 „Umweltschutz – Gewässerverunreinigung durch Ölunfälle“ zu beachten.

207. Die Meldung nach den Vorgaben der Notfallpläne entbindet die Streitkräfte nicht von der Meldung gemäß AR „Meldeverfahren und Maßnahmenkatalog bei Havarien“ C1-280/0-3307 VS-NfD.

208. Die Meldung nach den Vorgaben der Notfallpläne entbindet die Dienststellen nicht von der Meldung eines „Besonderen Vorkommnisses“ gemäß der AR „Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ A-2600/10 VS-NfD bzw. einer „Sofortmeldung“ gemäß AR „Meldewesen der Bundeswehr“ A-200/5 VS-NfD bei leitungsrelevanten Umweltschäden unter Beteiligung/ mit Auswirkung auf die Bw.

209. Handelt es sich bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen zugleich um einen Zwischenfall bzw. Unfall mit Gefahrgut, sind die entsprechenden Meldungen gemäß „Handbuch für das logistische Meldewesen der Bundeswehr“ (HdbLogMWBw) unter Einbeziehung des bzw. der zuständigen Gefahrgutbeauftragten zu erstellen und abzusetzen.

210. Bei den Meldungen nach den Vorgaben der Notfallpläne ist das räumlich zuständige Feldjägersdienstkommando (FJgDstKdo/MP Station) in die Meldekette bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen frühzeitig mit einzubeziehen. Dies gilt innerhalb und außerhalb militärischer Liegenschaften, sowohl im Inland als auch bei den deutschen Einsatzkontingenten (DEU EinsKtgt), um zuständige Dienststellen/ Disziplinarvorgesetzte bei ihren Erhebungen/ Ermittlungen zu unterstützen. Feldjäger können auch zur Absperrung von Unfallstellen herangezogen werden.

2.2 Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen an militärischen Pipelinesystemen und nationalen Großtanklagern im Inland

211. Für die DEU Anteile an NATO¹-Pipeline-Systemen (CEPS² und NEPS³) nebst der dazu gehörigen Tanklager/ Pumpstationen, mit deren Betrieb die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) gemäß Betriebsführungsvertrag beauftragt ist, gelten ausschließlich die Vorgaben der jeweils gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der FBG. Für die übrigen inländischen militärischen Pipelines und/ oder Tanklager gelten die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der Kompetenzzentren Baumanagement (KompZ BauMgmt) bzw. der mit der Durchführung des Betriebs beauftragten Firma.

212. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen bei deutschen Anteilen an NATO-Pipeline-Systemen (CEPS und NEPS) nebst den dazu gehörigen Tanklagern/ Pumpstationen, mit deren Betrieb die FBG beauftragt ist, meldet die FBG nach den festgelegten Meldeverfahren des gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplans an das regional zuständige KompZ BauMgmt sowie die jeweils örtlich zuständigen zivilen Behörden.

2.3 Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Dienststellen der Bundeswehr mit ständigem Sitz im Ausland

213. In den Dienststellen der Bw im Ausland gilt grundsätzlich das Recht des jeweiligen Aufnahmestaates, sofern stationierungs-/ völkerrechtlich nichts Anderes geregelt ist. Deutsches Umweltrecht bzw. die von der Bw erlassenen Regelungen finden dann sinngemäße Anwendung, wenn es dienstrechtlich angeordnet worden ist und die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen (einschließlich Umweltschutzstandards) nicht im Widerspruch zu anwendbarem Recht des Aufnahmestaates stehen.

¹ North Atlantic Treaty Organization.

² Central Europe Pipeline System.

³ North European Pipeline System.

3 Berichtswesen

301. Die BwDLZ berichten unter Verwendung des Formblattes „Unfallbericht“ (Anlage 5.1.8 des „Muster-Notfallplanes“) spätestens vier Wochen nach Abschluss aller Maßnahmen zur Beseitigung der Unfallfolgen dem zuständigen KompZ BauMgmt K 6 und beteiligen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Gesetzliche Schutzaufgaben, Referat II 5 (BAIUDBw GS II 5) nachrichtlich. B

302. Bei erheblichen Umweltschäden sowie größeren und absehbar länger andauernden Folgemaßnahmen (Sanierungen, Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft oder der pressefachlichen Begleitung) ist das zuständige KompZ BauMgmt K6 und BAIUDBw GS II 5 sofort zu informieren.

303. Im Einsatz berichtet die für den Umweltschutz zuständige Stelle im Rahmen des Einsatzmeldewesens über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) an das BAIUDBw GS II 5 unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 5.2.8. Bei erheblichen Umweltschäden sowie größeren und absehbar länger andauernden Folgemaßnahmen (Sanierungen) ist das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr (ZGeoBw – Einsatzgeologie) zur fachlichen Unterstützung⁴ einzuschalten und das EinsFüKdoBw, nachrichtlich das BAIUDBw GS II 5, **sofort** zu informieren. E
B

4 Katalog möglicher Maßnahmen

4.1 Sofortmaßnahmen

401. Eine Umsetzung ist im Einzelfall von der jeweiligen Gefahrensituation abhängig. Sofortmaßnahmen dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr, Sicherung der Unfallstelle, Schadensbeseitigung oder ggf. Schadensbegrenzung unter **Beachtung des Selbstschutzes**.

- **Verletzte und Betroffene im Rahmen der Möglichkeiten retten, Erste Hilfe leisten und betreuen,**
- **Melden/ Anfordern von Unterstützungskräften/ Notruf absetzen (z. B. Rettungsdienst, örtlich zuständige Feuerwehr usw.),**
- **Unbeteiligte, Anlieger und Nutzer warnen,**
- **erster Löschversuch von Entstehungsbränden mit geeigneten Löschmitteln,**
- **bei Brand und Explosionsgefahr, Zündquellen beseitigen sowie**
- **weiteres/ erneutes Austreten von Gefahrstoffen vermindern, idealerweise ganz unterbinden.**

⁴ Gemäß AR „Leistungsvereinbarung zu Naturschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit und Geologie/Boden- und Gewässerschutz/Kontaminationen“ D-2030/2.

4.2 Weitere Maßnahmen

- **Verletzte und Betroffene retten und medizinisch versorgen; wenn notwendig Brandbekämpfung zur Menschenrettung,**
- **Unfallstelle sichern** (z. B. durch Aufstellen von Warndreiecken, -leuchten oder -posten auf Straßen in ausreichender Entfernung),
- **Feststellen der Art und Gefährlichkeit des Stoffes (lagebedingt),**
- **Unbeteiligte, Anlieger und Nutzer**, z. B. von betroffenen Gewässern und Boden, Betreiber von Abwasserentsorgungs-/Wassergewinnungsanlagen, **warnen**,
- **vollumfängliche/ abschließende Brandbekämpfung,**
- **ein weiteres Austreten von wassergefährdenden Stoffen vermindern oder ganz unterbinden** (z. B. an umgestürzten Fahrzeugen Tank-/Schachttöfnungen oder Lüftungsventile schließen, an schadhaften Behältern oder Leitungen Leckagen schließen oder mit Kleidungsstücken, Planen, Putzwolle, Lappen, Lehm oder dergleichen behelfsmäßig abdichten),
- **weiteres Eindringen/Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen in Boden und/oder Gewässer verhindern** (geeignete aufsaugende Stoffe wie Ölbindemittel, Sand, Kieselgur oder dergleichen auf Flüssigkeitsoberfläche streuen/ Auslegen von Ölsperren auf Gewässern) (geeignete Materialien sind dem Sicherheitsdatenblatt (falls vorhanden) im Kapitel „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ zu entnehmen. Bei Unkenntnis über Art und Zusammensetzung des ausgetretenen Stoffes sollte auf organische Materialien wie Heu, Sägemehl usw. verzichtet werden, um keine brandfördernden Reaktionen zu begünstigen),
- **Binden, Auffangen oder Umpumpen der wassergefährdenden Stoffe** in geeignete Auffang-einrichtungen/Transportbehälter,
- **Beweissicherung** (z. B. durch Fotodokumentation und/oder erste Probenahme),
- **Übergabe der Einsatzstelle an den Nutzer oder die zuständigen Behörden** sowie
- **Freigabe der Einsatzstelle, wenn keine Folgemaßnahmen erforderlich sind.**

4.3 Folgemaßnahmen

- **Entnahme weiterer Proben** (Wasser-/Bodenproben),
- **Reinigung** von Kanälen, Drainagen usw.,
- **Abpumpen von verunreinigtem Wasser,**
- **abschließende Auskoffnung und fachgerechte Entsorgung** von verunreinigtem Boden,
- **weitere Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen,**
- **fachgerechte Entsorgung von Öl- und Chemikalienbindemitteln,**
- **Überwachung von betroffenen Anlagen** (Abwasser-/Wasserversorgung) **und/oder Gewässern,**
- **fachgerechte Behebung von technischen und/oder organisatorischen Missständen**, die zum Schadensereignis geführt haben sowie
- **Freigabe der Gefahrenstelle** nach Abschluss der Folgemaßnahmen.

5 Anlagen

5.1 Musternotfallplan bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Inland

5.2 Musternotfallplan bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einsatz

Die Anlagen 5.1 und 5.2 stehen im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als Einzeldokumente zum Download bereit.

5.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Erlass BMVg IUD II 5 vom 17. Oktober 2013 (Abschichtungserlass)	Übertragung der Federführung zum Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen
2. C1-280/0-3101 VS-NfD	Ständige Befehle der Flotte – hier: Ständiger Befehl der Flotte Nr. 404 Umweltschutz – Gewässerverunreinigung durch Ölunfälle
3. C1-280/0-3307 VS-NfD	Meldeverfahren und Maßnahmenkatalog bei Havarien
4. A-2600/10 VS-NfD	Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr
5. A-200/5 VS-NfD	Meldewesen der Bundeswehr
6. LogKdoBw	Handbuch für das logistische Meldewesen der Bundeswehr (HdbLogMWBw)
7. D-2030/2	Leistungsvereinbarung zu Naturschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit und Geologie/Boden- und Gewässerschutz/Kontaminationen
8. WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
9. BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
10. AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
11. Umweltbundesamt	Datenbank RIGOLETTO
12. A-2030/3	Umweltschutz und Umweltmanagement

5.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	29.05.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
1.1.	15.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung + Anlage 5.1 Musternotfallplan Inland: Seite 8 und 14 + Anlage 5.2 Musternotfallplan Einsatz: Seite 14
1.2	18.04.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung + Anlage 5.1 Musternotfallplan Inland: Anlagen 5.1.7 und 5.1.8, Seite 18 + Anlage 5.2 Musternotfallplan Einsatz: Anlagen 5.2.7 und 5.2.8, Seite 18
1.3	10.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung + Seite 8
1.4	21.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung + Seite 4, 6, 7, 8, 9 + Anlage 5.1 Musternotfallplan Inland: Seite 4, 5, 8 + Anlage 5.2 Musternotfallplan Einsatz: Seite 4, 5, 7
2	06.08.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung